

Dokumente des EDSA



Translations proofread by EDPB Members.
This language version has not yet been proofread.

EDSA-Dokument „Festlegung eines Kooperationsverfahrens für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter“

Angenommen am 13. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Einleitung.....	3
3. Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde für die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften.....	4
4. Genehmigungsverfahren für verbindliche interne Datenschutzvorschriften.....	5
4.1. Phase der Überprüfung durch die federführende BCR-Behörde.....	5
4.2. Phase der gemeinsamen Überprüfung	6
4.3. Phase der Zusammenarbeit	6
4.4. BCR-Sitzung	6
4.5. Phase der Stellungnahme des EDSA	7
4.6. Genehmigungsverfahren durch die federführende BCR-Behörde	7
Anhang 1 – Genehmigungsverfahren für die BCR	9
Abbildung 1: BCR-Genehmigungsverfahren.....	10
Was gilt in den verschiedenen Phasen des BCR-Genehmigungsverfahrens als „Runde“?	11
Welche Rolle spielt die federführende BCR-Behörde in den verschiedenen Phasen des BCR-Genehmigungsverfahrens?	12
ANHANG 2 – Verfahren für informelle „BCR-Sitzungen“	12
1. EINLEITUNG	13
2. VERFAHREN FÜR BCR-SITZUNGEN	13
3. ART DER BCR-SITZUNGEN.....	14
4. EINIGUNGEN WÄHREND DER BCR-SITZUNGEN	15
5. PERIODIZITÄT DER BCR-SITZUNGEN.....	16
6. ROLLE DES SEKRETARIATS DES EDSA.....	16
7. NACH DER BCR-SITZUNG	17

1. Vorbemerkung

1. Am 14. April 2005 nahm die Artikel-29-Datenschutzgruppe das Arbeitsdokument „Festlegung eines Kooperationsverfahrens zwecks Abgabe gemeinsamer Stellungnahmen zur Angemessenheit der verbindlich festgelegten unternehmensinternen Datenschutzgarantien“, WP 107, an.¹ Dieses Dokument wurde durch das Dokument der Artikel-29-Datenschutzgruppe „Setting Forth a procedure for the approval of “Binding Corporate Rules” for controllers and processors under Regulation 2016/679“ [Festlegung eines Verfahrens für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter gemäß der Verordnung 2016/679], WP 263rev.01, aktualisiert, das am 11. April 2018 angenommen und vom Europäischen Datenschutzausschuss (im Folgenden „EDSA“) gebilligt wurde.²
2. Auf der Grundlage des WP263rev.01 hat der EDSA dieses Dokument angenommen, bei dem es sich um eine aktualisierte Fassung des oben genannten Dokuments der Artikel-29-Datenschutzgruppe handelt. Jeder Verweis auf das Dokument WP 263rev.01 sollte von nun an als Verweis auf dieses EDSA-Dokument ausgelegt werden, in dem ein Verfahren für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter festgelegt wird.
3. Ziel dieses Dokuments ist es, das WP263rev.01 auf der Grundlage der bei seiner Anwendung gewonnenen praktischen Erfahrungen zu aktualisieren, reibungslose und wirksame Verfahren der Zusammenarbeit im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“) zu ermitteln und gleichzeitig die bisherigen positiven Erfahrungen der Aufsichtsbehörden bei der Genehmigung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften in vollem Umfang zu nutzen.³

2. Einleitung

4. Das Verfahren zur Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (im Folgenden „BCR“) für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter ist in den Bestimmungen von Artikel 47 Absatz 1, Artikel 63, Artikel 64 und (nur bei Bedarf) Artikel 65 DSGVO festgelegt.
5. Folglich müssen die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde⁴ in dem betreffenden Gebiet im Einklang mit dem in Artikel 63 festgelegten Kohärenzverfahren genehmigt werden, wonach der EDSA eine unverbindliche Stellungnahme zu dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegten Beschlussentwurf abgibt (Artikel 64 DSGVO).
6. Da die Gruppe, die die Genehmigung ihrer verbindlichen internen Datenschutzvorschriften beantragt, möglicherweise Unternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, sind an diesem Verfahren alle

¹ Artikel-29-Datenschutzgruppe, [Arbeitsdokument „Festlegung eines Kooperationsverfahrens zwecks Abgabe gemeinsamer Stellungnahmen zur Angemessenheit der verbindlich festgelegten unternehmensinternen Datenschutzgarantien“](#), angenommen am 14. April 2005.

² Artikel-29-Datenschutzgruppe, [Working Document „Setting Forth a Co-Operation Procedure for the approval of “Binding Corporate Rules” for controllers and processors under the GDPR“](#) [Arbeitsdokument „Festlegung eines Kooperationsverfahrens für die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter“], angenommen am 11. April 2018.

³ Siehe beispielsweise Abschnitt 4.4 und Anhang II.

⁴ In Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe s DSGVO heißt es: „Unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet [...] verbindliche interne Vorschriften gemäß Artikel 47 genehmigen“; Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe j DSGVO besagt, dass jede Aufsichtsbehörde über die „Genehmigungsbefugnisse und beratenden Befugnisse [verfügt], die es ihr gestatten, [...] verbindliche interne Vorschriften gemäß Artikel 47 zu genehmigen“.

betroffenen Aufsichtsbehörden (im Folgenden „die Aufsichtsbehörden“) ⁵ beteiligt, z. B. in den Ländern, aus denen die Übermittlungen erfolgen sollen. Die DSGVO enthält jedoch keine spezifischen Vorschriften für die Phase der Zusammenarbeit, die zwischen den betreffenden Aufsichtsbehörden vor der Befassung des EDSA stattfinden sollte. Außerdem sind darin keine spezifischen Vorschriften für die Ermittlung der zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegt, die als federführende Behörde für die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften („federführende BCR-Behörde“) fungieren wird.⁶ Die Rolle einer solchen federführenden BCR-Behörde umfasst auch die Funktion als zentrale Kontaktstelle für die antragstellende Organisation oder Gruppe während des Genehmigungsverfahrens und die Verwaltung des Antragsverfahrens in der Phase der Zusammenarbeit.

3. Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde für die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften

7. Eine Unternehmensgruppe oder eine Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben (im Folgenden „Gruppe“) und an der Vorlage eines Entwurfs verbindlicher interner Datenschutzvorschriften zur Genehmigung durch die zuständige Behörde gemäß den Artikeln 47, 63 und 64 DSGVO interessiert sind, sollten eine Aufsichtsbehörde als federführende BCR-Behörde vorschlagen. Die Entscheidung darüber, welche Aufsichtsbehörde als federführende BCR-Behörde fungieren soll, stützt sich auf die in diesem Dokument enthaltenen Kriterien (siehe nächsten Absatz). Es liegt in der Verantwortung der Organisation, zu begründen, warum eine bestimmte Aufsichtsbehörde als federführende BCR-Behörde gelten sollte.
8. Die antragstellende Gruppe sollte auf der Grundlage einschlägiger Kriterien begründen, warum sie die jeweilige Aufsichtsbehörde als federführende BCR-Behörde vorschlägt. Unter anderem könnten folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:
 - a. Standort(e) des europäischen Hauptsitzes der Gruppe;

⁵ Gemäß Artikel 4 Absatz 22 Buchstaben a und b bezeichnet der Ausdruck „betroffene Aufsichtsbehörde“ eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist oder weil „diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann“. Was das Genehmigungsverfahren der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften betrifft, so handelt es sich bei den betroffenen Aufsichtsbehörden um alle Aufsichtsbehörden, da genehmigte verbindliche interne Datenschutzvorschriften in allen Mitgliedstaaten ohne zusätzliche Genehmigung verwendet werden können.

⁶ Die „federführende BCR-Behörde“ unterscheidet sich im Allgemeinen von der „federführenden OSS-Behörde“, da BCR-Übermittlungen in der Regel nicht die Definition/Kriterien für eine grenzüberschreitende Verarbeitung erfüllen. Es kann jedoch Fälle geben, in denen es sich bei der federführenden BCR-Behörde und der federführenden OSS-Behörde um dieselbe Aufsichtsbehörde handelt. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn eine von einer Einrichtung vorgenommene Übermittlung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat (d. h. wenn personenbezogene Daten zunächst von den Mitgliedstaaten A, B und C an die Einrichtung des Verantwortlichen in Mitgliedstaat A gesendet und anschließend von dieser Einrichtung in A an ein Drittland übermittelt werden oder wenn im Fall von BCR-P der Auftragsverarbeiter die gleichen Übermittlungen für alle seine Kunden in den verschiedenen Mitgliedstaaten vornimmt). In jedem Fall wäre das Genehmigungsverfahren für verbindliche Datenschutzvorschriften das spezifische Verfahren, das in Artikel 64 DSGVO geregelt ist.

- b. Standort des Unternehmens innerhalb der Gruppe mit delegierten datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten;⁷
 - c. Standort des Unternehmens, das (in Bezug auf die Leitungsfunktion, den Verwaltungsaufwand usw.) am besten in der Lage ist, sich mit dem Antrag zu befassen und die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften in der Gruppe durchzusetzen;
 - d. Ort, an dem die meisten Entscheidungen im Hinblick auf die Zwecke und Mittel der Verarbeitung (d. h. Übermittlung) getroffen werden; und
 - e. Mitgliedstaat der EU, von dem aus die meisten oder alle Übermittlungen in Nicht-EWR-Länder erfolgen werden.
9. Besondere Aufmerksamkeit wird dem unter 8a beschriebenen Faktor gewidmet.
10. Hierbei handelt es sich nicht um formelle Kriterien. Die Aufsichtsbehörde, bei der der Antrag (als potenzielle federführende BCR-Aufsichtsbehörde) eingereicht wird, kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie tatsächlich die geeignetste federführende Aufsichtsbehörde ist. In jedem Fall können die Aufsichtsbehörden untereinander beschließen, den Antrag einer anderen Aufsichtsbehörde als derjenigen zuzuweisen, bei der die Gruppe den Antrag gestellt hat (siehe nächsten Absatz), insbesondere wenn dies möglich und der Beschleunigung des Verfahrens dienlich wäre (z. B. unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der ursprünglich ersuchten Aufsichtsbehörde).
11. Der Antragsteller sollte der vorgeschlagenen federführenden BCR-Behörde (der Eingangsstelle) zudem alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung stellen, die seinen Vorschlag rechtfertigen, unter anderem die Art und den allgemeinen Aufbau der Verarbeitungstätigkeiten in der EU unter besonderer Berücksichtigung des Ortes/der Orte, an dem/denen Entscheidungen getroffen werden, des Standorts und der Art der verbundenen Unternehmen in der EU, der Zahl der betroffenen Beschäftigten oder Personen, der Mittel und Zwecke der Verarbeitung, der Orte, von denen aus die Daten in Drittländer übermittelt werden, und der Drittländer, in die diese Daten übermittelt werden.

4. Genehmigungsverfahren für verbindliche interne Datenschutzvorschriften

4.1. Phase der Überprüfung durch die federführende BCR-Behörde

12. Die vorgeschlagene federführende BCR-Behörde leitet die eingegangenen Informationen darüber, warum diese Aufsichtsbehörde von dem Unternehmen als federführende Behörde für die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften ausgewählt wurde, an alle Aufsichtsbehörden weiter⁸ und gibt an, ob sie damit einverstanden ist oder nicht. Stimmt die Eingangsstelle zu, die federführende Behörde zu sein, werden die anderen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g DSGVO aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen Einwände zu erheben (die Frist kann auf Antrag einer Aufsichtsbehörde auf zwei weitere Wochen verlängert werden). Erfolgt keine Äußerung, wird dies als

⁷ Gemäß Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO sollte stets ein in der EU ansässiges Mitglied der Gruppe, das in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, die Haftung für etwaige Verstöße eines nicht in der Union niedergelassenen betreffenden Mitglieds gegen die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften übernehmen. Wenn sich der Hauptsitz der Gruppe an einem anderen Ort befindet, sollte der Hauptsitz diese Zuständigkeiten an ein in der EU ansässiges Mitglied delegieren.

⁸ Siehe Fußnote 6.

Einwilligung betrachtet. Falls die Eingangsstelle der Auffassung ist, dass sie nicht als federführende BCR-Behörde fungieren sollte, sollte sie die Gründe für ihre Entscheidung sowie gegebenenfalls ihre Empfehlungen dazu erläutern, welche andere Aufsichtsbehörde die geeignete federführende Behörde wäre. Die Aufsichtsbehörden bemühen sich, innerhalb eines Monats nach dem Datum, an dem die Dokumente erstmals verteilt wurden, zu einer Entscheidung zu gelangen.

13. Sobald eine Entscheidung über die federführende BCR-Behörde getroffen wurde, beginnt diese mit den Gesprächen mit dem Antragsteller und überprüft den Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften.

4.2. Phase der gemeinsamen Überprüfung

14. Zur Förderung eines einheitlicheren Konzepts übermittelt sie gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g DSGVO einen ersten überarbeiteten Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften und die entsprechenden Dokumente an eine oder zwei Aufsichtsbehörden (je nach Anzahl der Mitgliedstaaten, aus deren Hoheitsgebiet die Übermittlungen erfolgen werden)⁹, die als Mitprüfer fungieren und die federführende Behörde bei der Bewertung unterstützen.
15. Falls von einer als Mitprüfer fungierenden Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem ihr der Entwurf und die zugehörigen Unterlagen übermittelt wurden, keine Antwort eingeht (die Frist kann unter begründeten Umständen verlängert werden), so wird davon ausgegangen, dass die Aufsichtsbehörde mit ihnen einverstanden ist. Es muss möglicherweise mehrere unterschiedliche Entwürfe oder Austausche, d. h. Runden¹⁰, zwischen dem Antragsteller und den zuständigen Aufsichtsbehörden geben, bevor ein zufriedenstellender Entwurf vorgelegt wird.

4.3. Phase der Zusammenarbeit

16. Das Ergebnis dieser Beratungen sollte ein „konsolidierter Entwurf“ sein, den der Antragsteller an die federführende BCR-Behörde sendet, die ihn gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g der DSGVO (über das Sekretariat des EDSA) unter allen Aufsichtsbehörden zur Stellungnahme verteilt. Nach diesem Verfahren beträgt die Frist für Stellungnahmen zum konsolidierten Entwurf höchstens einen Monat. Eine Aufsichtsbehörde, die innerhalb dieser Frist keine begründeten Einwände erhoben hat, gilt als mit dem konsolidierten Entwurf einverstanden.
17. Die federführende BCR-Behörde übermittelt dem Antragsteller etwaige weitere Stellungnahmen zum „konsolidierten Entwurf“ und kann erforderlichenfalls die Gespräche wieder aufnehmen.

4.4. BCR-Sitzung

18. Erforderlichenfalls kann die federführende BCR-Behörde in jeder Phase des BCR-Genehmigungsverfahrens eine „BCR-Sitzung“¹¹ einleiten, um mit allen Teilnehmern (d. h. den

⁹ In der Regel konsultiert die federführende BCR-Behörde zwei Mitprüfer, wenn Übermittlungen aus 14 oder mehr Mitgliedstaaten stattfinden. Unter diesem Schwellenwert können je nach Fall und Verfügbarkeit der Aufsichtsbehörden ein oder zwei Mitprüfer eingesetzt werden.

¹⁰ Siehe Anhang 1 für eine Klarstellung des Begriffs „Runde“.

¹¹ Das allgemeine Ziel besteht darin, gegenüber dem Antragsteller mit einer Stimme zu sprechen. Zu diesem Zweck sollten in den „BCR-Sitzungen“ strittige oder noch offene Fragen behandelt werden, die bei der Bewertung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften nicht beantwortet wurden, um einen Konsens darüber zu erzielen, was von den Antragstellern zu verlangen ist. Kurz gesagt, Ziel der Sitzungen ist es, die Standards und Erwartungen an die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zu erörtern und einen Konsens darüber zu finden. Siehe Anhang 2 zum Verfahren für die „BCR-Sitzungen“.

Aufsichtsbehörden und dem Sekretariat des EDSA) strittige oder offene Fragen, die während der Bewertung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften aufgeworfen wurden, zu erörtern und eine Einigung zu erzielen sowie gegebenenfalls die eingegangenen Stellungnahmen zu konsolidieren.

19. Ist die federführende BCR-Behörde der Ansicht, dass der Antragsteller in der Lage ist, alle eingegangenen Stellungnahmen zufriedenstellend umzusetzen, fordert sie den Antragsteller auf, ihr eine „endgültige Entwurfsfassung“ zuzusenden.

4.5. Phase der Stellungnahme des EDSA

20. Gemäß Artikel 64 Absätze 1 und 4 DSGVO legt die federführende BCR-Behörde dem EDSA den Entwurf eines Beschlusses über die „endgültige Entwurfsfassung“ der verbindlichen Datenschutzverordnung zusammen mit allen einschlägigen Informationen, Unterlagen und Standpunkten der Aufsichtsbehörden vor.¹² Der EDSA gibt eine Stellungnahme zu der Angelegenheit gemäß Artikel 64 Absatz 3 DSGVO ab, und seine Geschäftsordnung findet Anwendung.

4.6. Genehmigungsverfahren durch die federführende BCR-Behörde

21. Billigt der EDSA in seiner Stellungnahme nach Artikel 64 Absatz 3 den Beschlussentwurf zum Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften in der eingereichten Form, erlässt die federführende BCR-Behörde ihren Beschluss zur Genehmigung des Entwurfs der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften.
22. Ist nach der vom EDSA gemäß Artikel 64 Absatz 3 abgegebenen Stellungnahme eine Änderung des Entwurfs der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften erforderlich, teilt die federführende BCR-Behörde dem Vorsitz des Ausschusses innerhalb der in Artikel 64 Absatz 7 festgelegten Frist von zwei Wochen mit, ob sie beabsichtigt, ihren Beschlussentwurf beizubehalten (d. h. der Stellungnahme des EDSA nicht zu folgen), oder ob sie beabsichtigt, ihn in Einklang mit der Stellungnahme des EDSA zu ändern.¹³ Im ersten Fall findet gemäß Artikel 64 Absatz 8 DSGVO Artikel 65 Absatz 1 DSGVO Anwendung.¹⁴
23. Teilt die federführende BCR-Behörde dem Vorsitzenden des Ausschusses mit, dass sie beabsichtigt, ihren Beschlussentwurf im Einklang mit der Stellungnahme des EDSA zu ändern, setzt sich die federführende BCR-Behörde unverzüglich mit dem Antragsteller in Verbindung, um diesen aufzufordern, die Änderungen am Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäß der Stellungnahme des EDSA vorzunehmen, damit der Entwurf der verbindlichen internen

¹² Vor der Vorlage einer „endgültigen Entwurfsfassung“ der verbindlichen Datenschutzvorschriften leitet die federführende BCR-Behörde gemeinsam mit dem Sekretariat des EDSA die Suche nach Ko-Berichterstatern ein, die dem Redaktionsteam angehören sollen. Das Redaktionsteam besteht aus: 1) dem Sekretariat des EDSA, 2) einer Aufsichtsbehörde, die als Mitprüfer fungiert hat, 3) einer neutralen Aufsichtsbehörde (eine Aufsichtsbehörde, die nicht an der Phase der gemeinsamen Überprüfung teilgenommen hat). Die federführende BCR-Behörde beteiligt sich am Redaktionsteam, um bei Bedarf Klarstellungen und/oder zusätzliche Informationen bereitzustellen.

¹³ Gemäß Artikel 64 Absatz 5 unterrichtet der Vorsitzende des Ausschusses unverzüglich die Mitglieder des Ausschusses und die Kommission auf elektronischem Wege über diese Informationen.

¹⁴ Insbesondere heißt es in Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c: „Um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieser Verordnung in Einzelfällen sicherzustellen, erlässt der Ausschuss in den folgenden Fällen einen verbindlichen Beschluss: [...] c) wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde [...] der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 64 nicht folgt. In diesem Fall kann jede betroffene Aufsichtsbehörde oder die Kommission die Angelegenheit dem Ausschuss vorlegen.“

Datenschutzvorschriften endgültig fertiggestellt werden kann. Sobald der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften im Einklang mit der Stellungnahme des EDSA fertiggestellt wurde, ändert die federführende BCR-Behörde ihren ursprünglichen Beschlussentwurf entsprechend, unterrichtet den EDSA gemäß Artikel 64 Absatz 7 über ihren geänderten Beschluss und genehmigt die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften.

24. Sobald die federführende BCR-Behörde die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften genehmigt hat, informiert sie andere Aufsichtsbehörden und stellt die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zur Verfügung. Gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO werden die genehmigten verbindlichen internen Datenschutzvorschriften die in Absatz 46 Absatz 1 genannten geeigneten Garantien vorsehen, ohne dass eine spezifische Genehmigung anderer Aufsichtsbehörden erforderlich ist.¹⁵
25. Übersetzungen: In der Regel und unbeschadet anderer Übersetzungen, die erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben sind, sollten alle Dokumente, einschließlich des konsolidierten Entwurfs der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften, vom Antragsteller in der Sprache der federführenden BCR-Behörde und nach Möglichkeit im Einklang mit dem nationalen Recht auch in Englisch vorgelegt werden. Die endgültige Entwurfsfassung und die genehmigten verbindlichen internen Datenschutzvorschriften müssen vom Antragsteller in die Sprachen der Aufsichtsbehörden, von denen die Übermittlungen erfolgen, übersetzt werden.¹⁶
26. Sobald die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften genehmigt wurden, informiert die federführende BCR-Behörde die Aufsichtsbehörden über etwaige Aktualisierungen der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften.

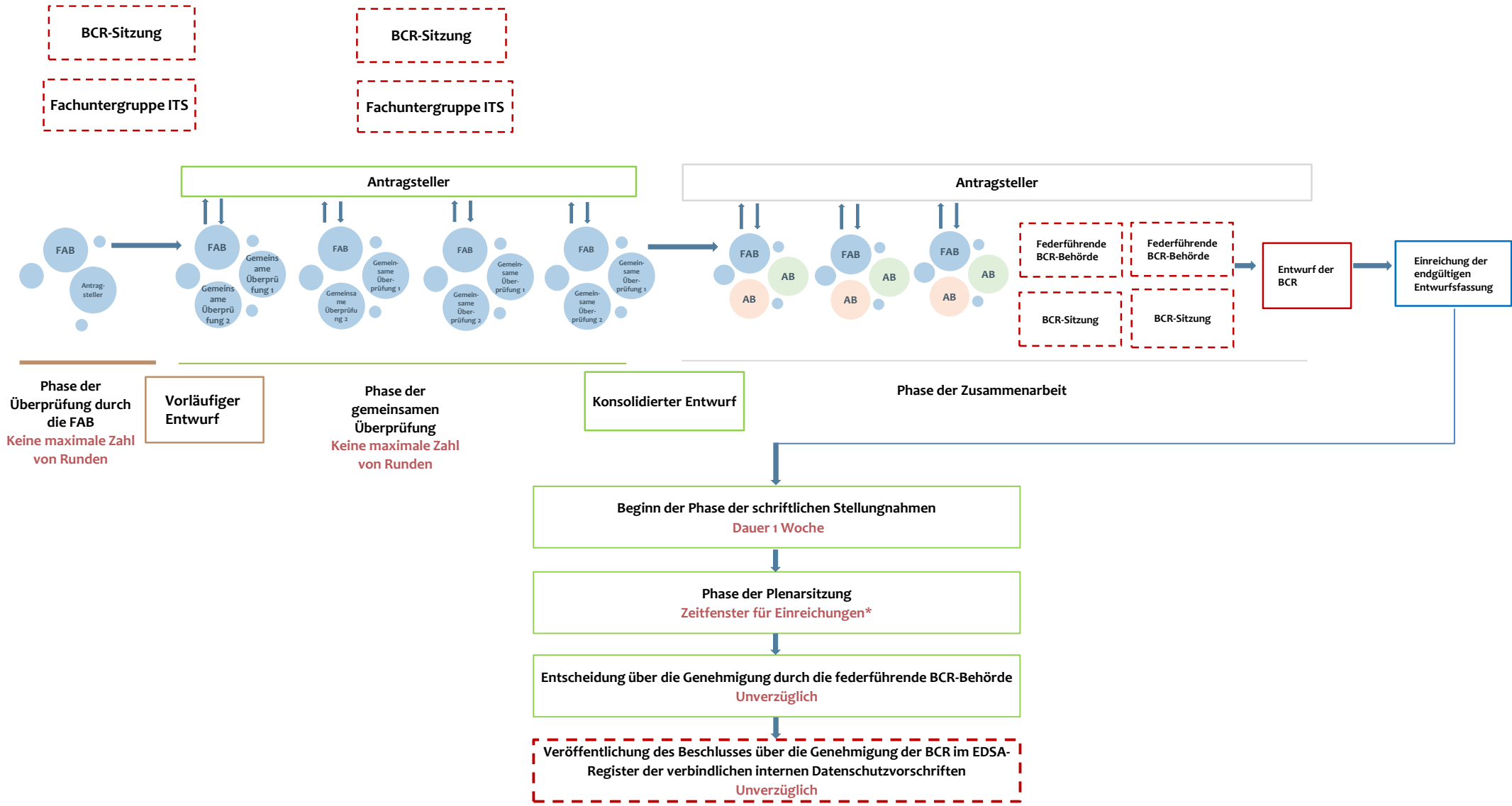
¹⁵ Dies gilt auch für den Fall, dass die Gruppe den Anwendungsbereich der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften auf einen weiteren EU-Mitgliedstaat ausdehnt, z. B. bei Gründung eines neuen BCR-Mitglieds in diesem EU-Mitgliedstaat.

¹⁶ Siehe auch diese Empfehlung 1/2022, Abschnitt 1.7. und WP 257, Abschnitt 1.3., wonach die betroffene Person leichten Zugang zu den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften haben muss.

Anhang 1 – Genehmigungsverfahren für die BCR

Ziel dieses Anhangs ist es, das Genehmigungsverfahren für verbindliche interne Datenschutzvorschriften in einem vereinfachten und leicht lesbaren Format zu erläutern. Zusammen mit Abbildung 1, in der das BCR-Genehmigungsverfahren dargestellt ist, wird erläutert, was als „Runde“ gilt und welche Rolle die federführende BCR-Behörde beim Genehmigungsverfahren für verbindliche interne Datenschutzvorschriften spielt.

Abbildung 1: BCR-Genehmigungsverfahren



Was gilt in den verschiedenen Phasen des BCR-Genehmigungsverfahrens als „Runde“?

1. Die Runde beginnt damit, dass die federführende BCR-Behörde dem Antragsteller die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften übermittelt, um auf die Stellungnahmen der federführenden BCR-Behörde und gegebenenfalls der zuständigen Aufsichtsbehörden¹⁷ zu den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften einzugehen. Der Antragsteller geht auf diese Stellungnahmen ein und sendet sie an die federführende BCR-Behörde zurück. In der Phase der Überprüfung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften prüft die federführende BCR-Behörde, ob die Stellungnahmen vom Antragsteller angemessen berücksichtigt wurden. Damit endet gleichzeitig diese Runde. Kommt die federführende BCR-Behörde zu dem Schluss, dass die Stellungnahmen nicht angemessen berücksichtigt wurden, wird eine neue Runde eingeleitet, indem die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften an den Antragsteller zurückgesendet und dieser aufgefordert wird, diese entsprechend den letzten Anmerkungen zu ändern. Dies wird so lange fortgesetzt, bis die federführende BCR-Behörde mit den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften, also dem vorläufigen Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften, zufrieden ist. Die federführende BCR-Behörde übermittelt den Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften an die Mitprüfer und löst damit die Phase der gemeinsamen Überprüfung aus. Nachdem die federführende BCR-Behörde die Stellungnahmen der Mitprüfer erhalten hat, übermittelt sie diese zusammen mit ihren Stellungnahmen dem Antragsteller, wodurch die erste Runde der Phase der gemeinsamen Überprüfung eingeleitet wird.
2. In der Phase der gemeinsamen Überprüfung und der Zusammenarbeit beginnt die Runde, wenn die federführende BCR-Behörde die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften mit den Stellungnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörden an den Antragsteller übermittelt und der Antragsteller den Stellungnahmen nachkommt. Der Antragsteller sendet die aktualisierten verbindlichen internen Datenschutzvorschriften an die federführende BCR-Behörde zurück, und die federführende BCR-Behörde sendet diese an die zuständigen Aufsichtsbehörden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden überprüfen, ob der Antragsteller ihre Stellungnahmen angemessen berücksichtigt hat. Damit endet gleichzeitig diese Runde. Wenn die zuständigen Aufsichtsbehörden zu dem Schluss kommen, dass ihre Stellungnahmen vom Antragsteller nicht angemessen berücksichtigt wurden, werden unterstützende Stellungnahmen abgegeben und der federführenden BCR-Behörde übermittelt. Eine neue Runde beginnt, wenn die federführende BCR-Behörde die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften mit den neuen Stellungnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörden an den Antragsteller übermittelt. Dies wird so lange fortgesetzt, bis die zuständigen Aufsichtsbehörden zu dem Schluss kommen, dass ihre Stellungnahmen angemessen berücksichtigt wurden, und die federführende BCR-Behörde den vorläufigen Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften als zufriedenstellend betrachtet.
3. Insbesondere für die Phase der Zusammenarbeit gilt: Gegebenenfalls stellt die federführende BCR-Behörde zusammen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zwischen der dritten und der vierten Runde des BCR-Genehmigungsverfahrens alle strittigen¹⁸ oder noch offenen Fragen fest, die in einer BCR-Sitzung erörtert

¹⁷ In der Phase der gemeinsamen Überprüfung werden die zuständigen Aufsichtsbehörden als „Mitprüfer“ bezeichnet, und in der Phase der Zusammenarbeit sind die zuständigen Aufsichtsbehörden diejenigen, die die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften bewerten.

¹⁸ Unter strittigen Fragen sind Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung zwischen der federführenden BCR-Behörde und der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) oder zwischen dem Antragsteller und der federführenden BCR-Behörde und/oder den zuständigen Aufsichtsbehörden zu verstehen.

werden müssen. Die Ergebnisse der BCR-Sitzung werden dem Antragsteller von der federführenden BCR-Behörde übermittelt, wodurch die vierte „Runde“ ausgelöst wird, d. h. der Antragsteller muss den vereinbarten Lösungen nachkommen¹⁹. Nach Eingang des Entwurfs der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften prüft die federführende BCR-Behörde, ob alle bereitgestellten Lösungen in vollem Umfang berücksichtigt wurden. Die federführende BCR-Behörde informiert die Aufsichtsbehörden über die behandelten Punkte und legt den neuen vorläufigen Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zur Bewertung durch alle Aufsichtsbehörden vor. Wurden nicht alle strittigen oder noch offenen Fragen geklärt, werden diese Fragen bei Bedarf in einer neuen BCR-Sitzung behandelt. Dies bedeutet, dass die vierte und (gegebenenfalls) fünfte „Runde“ hauptsächlich in Form einer BCR-Sitzung durchgeführt werden und dem Antragsteller die Möglichkeit bieten, die noch offenen und/oder strittigen Fragen entsprechend zu behandeln.

4. Etwaige Klarstellungen zu den bereits von der federführenden BCR-Behörde und/oder den zuständigen Aufsichtsbehörden an den Antragsteller übermittelten Stellungnahmen bzw. Tippfehler, die in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften geändert werden müssen, lösen keine neue Runde aus.

Welche Rolle spielt die federführende BCR-Behörde in den verschiedenen Phasen des BCR-Genehmigungsverfahrens?

Die federführende BCR-Behörde:

1. stellt dem Antragsteller Informationen über das Übermittlungsinstrument der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zur Verfügung, beurteilt, ob diese ein geeignetes Instrument zur Gestaltung der Übermittlungen des Antragstellers sind, und berät den Antragsteller in dieser Angelegenheit;
2. erläutert dem Antragsteller das BCR-Genehmigungsverfahren und stellt transparente Informationen in Bezug auf die Anzahl der Runden und die Fristen für die Runde(n) bereit;
3. fungiert als Anlaufstelle für den Antragsteller, Mitprüfer, Teilnehmer an BCR-Sitzungen, ITS-Mitglieder (für den Anwendungsbereich der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften), das Sekretariat des EDSA und erforderlichenfalls in der Plenarsitzung zu den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften;
4. beginnt und beendet die Phase der Überprüfung durch die federführende BCR-Behörde;
5. leitet die Phase der gemeinsamen Überprüfung und der Zusammenarbeit durch Übermittlung des vorläufigen Entwurfs der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften ein;
6. beginnt eine Runde in der Phase der gemeinsamen Überprüfung und der Phase der Zusammenarbeit;
7. beendet die Phase der gemeinsamen Überprüfung und der Zusammenarbeit (in Absprache mit den Mitprüfern);

¹⁹ Weitere Informationen zur BCR-Sitzung finden Sie in Anhang 2.

8. kann bei Bedarf während der Phase der Überprüfung durch die federführende BCR-Behörde und der Phase der gemeinsamen Überprüfung eine BCR-Sitzung einberufen, wenn am Ende der dritten Runde in der Phase der Zusammenarbeit nicht alle strittigen oder noch offenen Fragen geklärt wurden;
9. befolgt das in Anhang 2 festgelegte Verfahren für die BCR-Sitzung, falls eine solche Sitzung erforderlich ist, und legt dem Sekretariat des EDSA alle für die Genehmigung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften erforderlichen Unterlagen vor, wobei das Zeitfenster für die Einreichung für die Plenarsitzung des EDSA zu berücksichtigen ist.

ANHANG 2 – Verfahren für informelle „BCR-Sitzungen“

Ziel dieses Anhangs ist es, Informationen über das Verfahren für BCR-Sitzungen bereitzustellen, wie in Abschnitt 4.4 oben und in Anhang 1 beschrieben.

1. EINLEITUNG

1. Ziel des nachstehenden informellen Verfahrens ist es, näher auf die verfahrenstechnischen Aspekte des Genehmigungsverfahrens für verbindliche unternehmensinterne Vorschriften einzugehen und das beste Forum für Diskussionen über strittige²⁰ oder noch offene Fragen in Bezug auf die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften zu bestimmen, die dem EDSA noch nicht zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe u DSGVO fördert der Ausschuss die Zusammenarbeit und den wirksamen bilateralen und multilateralen Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Aufsichtsbehörden. In diesem Sinne zielt das vorliegende Verfahren darauf ab, eine solche Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden durch die Beschreibung der Organisation von BCR-Sitzungen zu erleichtern, bevor das formelle Verfahren nach Artikel 64 DSGVO eingeleitet wird.
2. Insbesondere wird das informelle Verfahren auf der Grundlage des WP 263rev.01 über das Verfahren zur Genehmigung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter durchgeführt, und die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften werden im Einklang mit den Empfehlungen 1/2022 zum Antrag auf Genehmigung und zu den Bestandteilen und Grundsätzen, die in verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für die Verarbeitung Verantwortliche enthalten sein sollten, oder gemäß des WP 265 „Empfehlungen zur Genehmigung der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter“ bewertet.

2. VERFAHREN FÜR BCR-SITZUNGEN

3. Gemäß Artikel 46 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 47 DSGVO wird die Verwendung von verbindlichen internen Datenschutzvorschriften von den Aufsichtsbehörden und dem Ausschuss gefördert. Die Zeit, die benötigt wird, um zu einer positiven Stellungnahme zu den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zu gelangen, die für die beteiligten Aufsichtsbehörden und für den Ausschuss zufriedenstellend sind, kann für einige Antragsteller abschreckend wirken. Gleichwohl muss bei der Bewertung und Genehmigung von verbindlichen internen Datenschutzvorschriften Kohärenz gewahrt werden. Aus diesem Grund sind Gespräche zwischen den Aufsichtsbehörden über strittige oder noch offene Fragen erforderlich.
4. Daher sollten die Ziele der Sitzungen klar sein. Die Festlegung des Ziels der Sitzungen ist nicht nur wichtig, um die Diskussionen ergebnisorientiert zu führen, sondern auch im Hinblick auf die Kommunikation mit dem BCR-Antragsteller.
5. Das allgemeine Ziel besteht darin, gegenüber dem Antragsteller mit einer Stimme zu sprechen. Zu diesem Zweck werden in den BCR-Sitzungen strittige oder noch offene Fragen behandelt, bevor das Verfahren nach Artikel 64 eingeleitet wird²¹, um einen Konsens darüber zu erzielen, was von den Antragstellern zu verlangen ist. Kurz gesagt, Ziel der Sitzungen ist es, die Standards und Erwartungen

²⁰ Unter strittigen Fragen sind Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung zwischen der federführenden BCR-Behörde und der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) oder zwischen dem Antragsteller und der federführenden BCR-Behörde und/oder den zuständigen Aufsichtsbehörden zu verstehen.

²¹ Weitere Informationen über das BCR-Genehmigungsverfahren finden Sie im WP 263, insbesondere Abschnitt 2, abrufbar unter:
<https://ec.europa.eu/newsroom/article29/items/623056>.

an die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zu erörtern und einen Konsens darüber zu finden.

6. Aufgrund dessen und der möglichen Auswirkungen der Diskussionen und erzielten Einigungen auf künftige verbindliche interne Datenschutzvorschriften müssen alle Aufsichtsbehörden an den BCR-Sitzungen teilnehmen.²² Weitere Einzelheiten zu den Einigungen, die in den Sitzungen erzielt wurden, sind Abschnitt 4 zu entnehmen.

3. ART DER BCR-SITZUNGEN

7. Die BCR-Sitzungen sind Teil der „Phasen“²³ des BCR-Genehmigungsverfahrens und sollen es ermöglichen, vor der Vorlage der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zur Stellungnahme durch den Ausschuss auf alle strittigen oder noch offenen Fragen einzugehen, die sich während des informellen Genehmigungsverfahrens ergeben können.
8. Die Organisation einer BCR-Sitzung ist nicht obligatorisch, wird jedoch dringend empfohlen, um das Genehmigungsverfahren für die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zu beschleunigen. Darüber hinaus ist es ein bewährtes Verfahren, die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften erforderlichenfalls in einer Sitzung zur Diskussion zu stellen, um die reibungslose Annahme der Stellungnahme durch den Ausschuss zu erleichtern.
9. In diesem Sinne sollte die federführende BCR-Behörde im relevanten Kontext und bei der Weiterentwicklung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften die ermittelten Fragen bei der BCR-Sitzung zur Diskussion stellen.
10. Die BCR-Sitzungen finden nicht als Sitzung einer Fachuntergruppe des EDSA statt.
11. Das bedeutet Folgendes:
12. Die federführende BCR-Behörde ist dafür verantwortlich, sich **unverzüglich** mit den Koordinatoren der Fachuntergruppe ITS und dem Sekretariat des EDSA in Verbindung zu setzen, um die Aufsichtsbehörden über die BCR-Sitzung zu informieren und ihnen die erforderlichen Informationen (d. h. strittige zentrale Bestandteile, die besprochen werden sollen) zur Verfügung zu stellen, einschließlich eines angemessenen Zeitplans für die BCR-Sitzung. Falls erforderlich und aus organisatorischer Sicht angemessen, wäre es möglich, eine BCR-Sitzung abzuhalten, um mehrere verbindliche interne Datenschutzvorschriften zu erörtern.
13. Die BCR-Sitzung wird von der/den federführenden BCR-Behörde(n) koordiniert, um die Diskussion(en) zu straffen und so die Erzielung eines Konsenses zu erleichtern.²⁴
14. Die federführende BCR-Behörde:

²² In Anbetracht der Pflicht zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g DSGVO nehmen alle Aufsichtsbehörden an den BCR-Sitzungen teil.

²³ Das BCR-Genehmigungsverfahren umfasst verschiedene Phasen: die Phase der Überprüfung durch die federführende BCR-Behörde, die Phase der gemeinsamen Überprüfung, die Phase der Zusammenarbeit und die Phase der Stellungnahme des EDSA. Nachdem der Ausschuss eine positive Stellungnahme abgegeben hat, kann die federführende BCR-Behörde einen Beschluss über die Genehmigung der vorgelegten verbindlichen internen Datenschutzvorschriften fassen (siehe hierzu WP 263rev.01, Abschnitt 2).

²⁴ Die federführende BCR-Behörde strebt an, während der BCR-Sitzung einen Konsens über strittige oder noch offene Fragen zu erzielen. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 4.

- a gibt gemäß Abschnitt 5 vor der BCR-Sitzung die aktualisierte Fassung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften weiter, in der die eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt werden; und
 - b Die Liste der ermittelten Fragen, einschließlich der Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden zu diesen Fragen, die erörtert werden müssen.
 - c stellt während der BCR-Sitzung Folgendes vor: die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften, die identifizierten (strittigen) Fragen oder noch offenen Fragen sowie die jüngsten Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden zu diesen Fragen.
15. Jede federführende BCR-Behörde ist dafür verantwortlich, eine Übersicht über die Stellungnahmen und Diskussionen zu den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zu führen, die von der federführenden BCR-Behörde vorgelegt werden.
 16. Stellungnahmen, Klarstellungen und/oder Einigungen, die in der BCR-Sitzung erzielt wurden, werden von der federführenden BCR-Behörde an alle Aufsichtsbehörden und das Sekretariat des EDSA weitergegeben (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 4).
 17. Die Teilnehmer der BCR-Sitzung(en) sind Mitarbeiter der Aufsichtsbehörden. Das Sekretariat des EDSA wird ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen; nähere Informationen zur Rolle des Sekretariats des EDSA sind Abschnitt 6 zu entnehmen.

4. EINIGUNGEN WÄHREND DER BCR-SITZUNGEN

18. Die federführende BCR-Behörde gibt die Stellungnahmen, Klarstellungen und/oder etwaige Einigungen, die in der BCR-Sitzung erzielt wurden, **unverzüglich** an die Mitglieder der Fachuntergruppe ITS weiter. Alle Aufsichtsbehörden müssen diese Informationen berücksichtigen und **spätestens fünf (5) Arbeitstage nach Übermittlung der Ergebnisse durch die federführende BCR-Behörde** Einwände gegen den wesentlichen Inhalt der während der BCR-Sitzung getroffenen Einigungen erheben.
19. Wurden innerhalb der oben genannten Frist keine Einwände erhoben, übermittelt die federführende BCR-Behörde dem Antragsteller **unverzüglich** die vereinbarten Stellungnahmen und/oder Klarstellungen.²⁵
20. Falls während der BCR-Sitzung keine Einigung über (einige) strittige Fragen erzielt werden kann oder weiterhin offene Fragen bestehen, wird der relevante Aspekt dann auf einer Sitzung der Fachuntergruppe ITS erörtert.²⁶

²⁵ Es wird darauf hingewiesen, dass die in der BCR-Sitzung erzielten Ergebnisse spezifische Formulierungen enthalten, die dann von der federführenden BCR-Behörde ohne Umformulierung an den Antragsteller weitergeleitet werden können. Die Lösungen werden allen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt und von der federführenden BCR-Behörde an den Antragsteller weitergeleitet. Die federführende BCR-Behörde weist den Antragsteller darauf hin, dass die Lösungen das Ergebnis der Gespräche mit allen Aufsichtsbehörden sind, und erörtert gegebenenfalls mit dem Antragsteller die möglichen Folgen, wenn die Lösungen nicht in die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften implementiert werden.

²⁶ Gegenstand der Erörterungen in der Fachuntergruppe ITS darf nur die Uneinigkeit über den Aspekt/die erhobenen Einwände sein. Die federführende BCR-Behörde beantragt Zeit für die Vorstellung des BCR-Problems sowie die Vorlage möglicher Lösungen in der Tagesordnung der Fachuntergruppe ITS. Die Aufsichtsbehörden besprechen sich, um zu einer geeigneten Lösung zu gelangen. Wenn **innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist** keine Fachuntergruppe ITS geplant ist, wird sich die federführende BCR-Behörde mit den Koordinatoren der Fachuntergruppe ITS und dem Sekretariat des EDSA in Verbindung setzen, um die geeigneten nächsten Schritte

21. In der Sitzung der Fachuntergruppe ITS werden die Mitglieder der Fachuntergruppe ITS die ungelösten (strittigen oder noch offenen) Fragen erörtern und mit einer Stimmenmehrheit über eine geeignete Lösung entscheiden. Enthält eine Einigung Elemente, die erhebliche Auswirkungen auf die Bewertung künftiger verbindlicher interner Datenschutzvorschriften haben, kann die ITS-Fachuntergruppe nach Erörterung auf Ebene der Fachuntergruppen beschließen, die Angelegenheit dem Plenum zur Orientierung vorzulegen. Zudem könnte es aufgrund der Diskussionen während der BCR-Sitzungen erforderlich sein, einen Konsens über wesentliche Bestandteile der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zu erzielen. In diesen Fällen können die spezifischen Fragen zur Erörterung in der ITS-Fachuntergruppe eingebracht und letztlich dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt werden, soweit erforderlich.²⁷
22. Die federführende BCR-Behörde übermittelt dem Antragsteller **unverzüglich** die vereinbarten Stellungnahmen und/oder Klarstellungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Beratungen in der Fachuntergruppe ITS oder auf Ebene der Plenarsitzung.

5. PERIODIZITÄT DER BCR-SITZUNGEN

23. Die Periodizität der Sitzungen hängt von den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften ab, die zur Diskussion bereitstehen.
24. Die federführende BCR-Behörde setzt sich mit den Koordinatoren der ITS-Fachuntergruppe und/oder dem Sekretariat des EDSA in Verbindung, um einen geeigneten Zeitpunkt für die Sitzung zu finden. Die Mitteilung über Termin und Ort der Sitzung muss allen Aufsichtsbehörden so bald wie möglich übermittelt werden, **mindestens jedoch 14 Tage vor der Sitzung**.
25. Die federführende BCR-Behörde stellt die entsprechenden Informationen, vorzugsweise zusammen mit der oben genannten Mitteilung, so bald wie möglich, **spätestens jedoch zehn (10) Arbeitstage vor der BCR-Sitzung** zur Verfügung.²⁸ Die relevanten Informationen für die BCR-Sitzung werden allen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt.
26. Wie viele Sitzungen für die jeweiligen verbindlichen internen Datenschutzvorschriften vorgesehen sind, hängt von den Diskussionen sowie der Frage ab, ob möglicherweise noch offene Punkte zu behandeln sind.

6. ROLLE DES SEKRETARIATS DES EDSA

27. Die BCR-Sitzung findet nicht als Sitzung einer Fachuntergruppe des EDSA statt. Unabhängig davon gilt aus praktischen Gründen Folgendes:
 - Das Sekretariat des EDSA erleichtert die BCR-Sitzung durch logistische Unterstützung (z. B. Sitzungsraum, gemeinsame Plattform usw.);

zu erörtern, um auf die von der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) erhobenen Einwände eingehen zu können. Wird keine Lösung gefunden, so wird die Angelegenheit erforderlichenfalls gemäß Absatz 21 dem Plenum vorgelegt.

²⁷ Die federführende BCR-Behörde erörtert mit dem Sekretariat des EDSA, ob das Sekretariat des EDSA oder die federführende BCR-Behörde die Diskussionspunkte allein oder gemeinsam mit dem Sekretariat des EDSA im Plenum vorstellen werden. Dies kann von Fall zu Fall unterschiedlich bewertet werden.

²⁸ Die federführende BCR-Behörde bemüht sich, allen Aufsichtsbehörden die für die BCR-Sitzung erforderlichen Informationen so bald wie möglich und vorzugsweise mit der Mitteilung zur Verfügung zu stellen. Siehe Abschnitt 3, Ziffer 14 oben.

- Das Sekretariat des EDSA stellt sicher, dass die Tagesordnung für die BCR-Sitzung rechtzeitig zur Verfügung steht und dass die Teilnehmer den Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften erhalten (einschließlich der festgestellten strittigen oder noch offenen Fragen und, falls für die Phase relevant, der Stellungnahmen der überprüfenden Aufsichtsbehörden, die während der BCR-Sitzung erörtert werden; und
- Wenn die federführende BCR-Behörde den Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften einschließlich festgestellter strittiger oder noch offener Fragen (einschließlich der Stellungnahmen der Mitprüfer) verbreitet, kann das Sekretariat Stellungnahmen übermitteln, die von jeder Aufsichtsbehörde berücksichtigt werden können. Ebenso kann das Sekretariat an der BCR-Sitzung teilnehmen. Ziel ist es, etwaige Anmerkungen, die möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt nach Einleitung des formellen Verfahrens auftauchen, vorzutragen. Das Sekretariat des EDSA sollte so früh wie möglich eingebunden werden, um die Bewertung zu erleichtern und ein zügiges BCR-Genehmigungsverfahren zu erreichen.

7. NACH DER BCR-SITZUNG

28. Falls Änderungen an den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften erforderlich sind, wird sich die federführende BCR-Behörde an den Antragsteller wenden und um die Änderungen ersuchen, die während der BCR-Sitzung, der ITS-Fachuntergruppe oder des Plenums vereinbart wurden.
29. Sobald die Änderungen vorgenommen wurden, leitet die federführende BCR-Behörde die neue Fassung der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften **unverzüglich** im Korrekturmodus („Track Changes“) weiter. Stimmen die federführende BCR-Behörde und die zuständigen Aufsichtsbehörden in der jeweiligen Phase darin überein, dass die aufgeworfenen Fragen vom Antragsteller angemessen berücksichtigt werden, geht das Genehmigungsverfahren in die nächste Runde oder Phase des BCR-Genehmigungsverfahrens über.